

# EU-Verordnung bereitet Arbeitgebern Schwierigkeiten

**Seit 1. Januar gilt für Schweizer Grenzgänger, die neben der Erwerbstätigkeit in Liechtenstein ein Einkommen in der Schweiz erzielen, eine neue Rechtslage. Diese bereitet dem Gewerbe und der Industrie einiges Kopfzerbrechen.**

Von Matthias Hassler

*Vaduz.* – Ende November 2007 wurde von den EFTA-Staaten beschlossen, die Vaduzer Konvention abzuändern. Damit einher ging eine Neuregelung der sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung bei grenzüberschreitender Tätigkeit zwischen Liechtenstein und der Schweiz bei gleichzeitiger Tätigkeit im Wohnsitzstaat.

Die bereits seit 2002 auch zwischen der Schweiz und Liechtenstein zum Teil geltende europäische Verordnung gilt seit 1. Januar 2008 vollumfänglich. Damit werden die Unterstellungsregeln des früheren bilateralen Vertrages über die Soziale Sicherheit ebenfalls durch die EU-Verordnung abgelöst. Für Wanderarbeiter aus EU-Staaten, zu denen auch die Grenzgänger gehören, gilt diese Verordnung bereits seit dem EWR-Beitritt Liechtensteins im Jahre 1995.

## Wohnsitz zählt

Die sogenannten Unterstellungsregeln stellen einen kleinen Teil der Verordnung dar. Sie sind aber von Bedeutung, da sie bestimmen, welches Sozialversicherungsrecht gilt. Konkret:

wenn ein Schweizer Grenzgänger, der in Liechtenstein erwerbstätig ist, auch am Wohnort in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgeht, gilt schweizerisches Recht. Der liechtensteinische Arbeitgeber hat seine Beiträge an die Sozialversicherungsträger (AHV, IV, Familienausgleichskasse, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pensionskasse) in der Schweiz zu bezahlen.

Die Situation im umgekehrten Fall, wenn ein Liechtensteiner parallel in der Schweiz und in Liechtenstein arbeitet und in Liechtenstein wohnt, hat sich im gleichen Sinne verändert.

## Probleme in der Praxis

Was auf den ersten Blick als Vereinfachung erscheint, bereitet in der praktischen Anwendung enorme Probleme. Seitens der Arbeitgeber in Liechtenstein hat sich inzwischen einiger Ärger angestaut, dem Wirtschaftskammer-Präsident Arnold Matt kürzlich an der Jahresversammlung Luft machte. Der Verwaltungsaufwand für die Unternehmer steige, den Sozialversicherungen gingen Einnahmen verloren, die Neuerung sei von den Behörden in aller Eile beschlossen, die Arbeitgeber aber nicht informiert worden. Auch der liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (LIHK) sind die Probleme bekannt. «Wir sind in Gesprächen mit den Behörden», sagt die stellvertretende Geschäftsführerin, Brigitte Haas.

## Ziel verfehlt

Die Idee hinter der EU-Verordnung, die sozialversicherungsrechtlichen

Belange zwischen den Staaten einfacher koordinierbar zu machen, wird offenbar nicht erreicht. Gerade in Liechtenstein, wo Tausende Grenzgänger tätig sind. Aufgrund der zahlreichen Unklarheiten, die derzeit bestehen, lässt sich nicht einmal einschätzen, inwiefern die liechtensteiner Unternehmen die Bestimmungen der EU-Verordnung für die betroffenen Grenzgänger überhaupt anwenden.

Allein durch die kurzfristige Umstellung für die Wanderarbeiter zwischen der Schweiz und Liechtenstein hatten die Unternehmen keine Gelegenheit, gegebenenfalls ihre Lohnbuchhaltungssysteme danach auszurichten. Dies wiederum ist aufwendig, weil die Arbeitgeber von jedem einzelnen angestellten Grenzgänger wissen müssen, ob er in seinem Heimatland einen Nebenerwerb hat, sei dies in einem Verein, einer Kommission oder einer Behörde – und sei die Nebeneinkunft noch so klein. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand ergibt sich für Arbeitgeber vor allem daraus, dass sie für die betroffenen Grenzgänger eine individuelle Lohnbuchhaltung führen müssen.

## Systemunterschiede

Dass die Verordnung seit dem EWR-Beitritt Liechtensteins z. B. auf Grenzgänger aus Österreich angewendet wird und dementsprechende Erfahrungen vorhanden sind, macht die Sache nicht besser. Auch hierbei beklagen sich die Arbeitgeber über den hohen Verwaltungsaufwand, der zusätzliche Kosten verursacht. Der

wesentliche Knackpunkt sind die Sozialversicherungssysteme, die in jedem Land anders ausgestaltet sind. Beispielsweise sind die Beitragssätze für die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz höher als in Liechtenstein. Die Schweiz kennt im Gegensatz zu Liechtenstein z. B. keine obligatorische Krankentaggeld-Versicherung.

Noch komplizierter wird es, wenn es um die berufliche Vorsorge geht. Muss z. B. ein Schweizer Grenzgänger zu einer Pensionskasse in seinem Heimatland wechseln, besteht die Qual der Wahl zwischen zahlreichen Einrichtungen mit unterschiedlicher Ausprägungen, die je nach Branche anders sein können.

## Ausnahmen möglich

Die liechtensteiner Behörden räumen zumindest ein, dass in der Umstellungsphase Schwierigkeiten bestehen können. Es liege aber in erster Linie in der persönlichen Verantwortung des Wanderarbeiters, mehrfache Erwerbstätigkeiten den zuständigen Sozialversicherungsträgern und dem Arbeitgeber zu melden.

Etwas Erleichterung verschaffen allfällige Ausnahmeregelungen, die gemäss der EU-Verordnung zwei Staaten vereinbaren können. Zwischen Liechtenstein und Österreich besteht eine solche Ausnahme: Erzielt ein Grenzgänger aus Vorarlberg ein Nebeneinkommen aus einem Gemeinderatsamt, fallen die sozialversicherungsrechtlichen Beiträge für diese Tätigkeit auch in Liechtenstein an. Der liechtensteiner Arbeitgeber ist

also nicht verpflichtet, die Beiträge nach Österreich zu bezahlen.

## Kein Moratorium

Ob Ausnahmeregelungen in Bezug auf Schweizer Grenzgänger auch möglich sind, ist völlig offen. Jedenfalls hat die Regierung mittlerweile eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die mit den Schweizer Behörden in Kontakt treten wird. Geleitet wird die Arbeitsgruppe von Roland Marxer, Leiter des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten. Die offenen Fragen der Arbeitgeber seien aufgenommen worden und es werde nun nach möglichen Vereinfachungen gesucht. «Wie bald und welche Lösungen möglich sind, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen», so Marxer. Die Gespräche mit den Schweizer Behörden sollen so bald wie möglich aufgenommen werden. Ein Moratorium bzw. die Anwendung der EU-Verordnung aufzuschieben, ist nicht geplant. «Ich habe kein solches Mandat erhalten», sagt Marxer. Zu den offenen Fragen in Liechtenstein kämen allenfalls weitere von Schweizer Seite hinzu, da die Anwendung der Verordnung möglicherweise auch in der Schweiz Probleme bereite.

Die EU selbst hat vor einiger Zeit erkannt, dass ihre Verordnung in vielen Bereichen zu kompliziert ausgestaltet ist. 2004 wurde eine neue Verordnung mit dem Ziel der Vereinfachung der Angelegenheit verabschiedet, die die geltende Verordnung ersetzen wird. Allerdings fehlt noch die notwendige Durchführungsverordnung der EU, weshalb die neue Regelung kaum vor 2010 in Kraft treten wird.